

Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Flaach (ausserhalb Auengebiet Eggrank-Thurspitz)

(vom 10. Juli 2017)

Die Gemeinde Flaach liegt in einer Landschaft, die stark durch die beiden Flüsse Rhein und Thur geprägt wird. Sie weist aber auch ausserhalb des Auengebiets Eggrank-Thurspitz, das die beiden Flüsse miteinbezieht, eine abwechslungsreich gegliederte Landschaft auf. Das offene, weite Flaacherfeld wird geprägt durch fruchtbares Acker-, Gemüse- und Wiesland und ausgedehnte, zur Kiesgewinnung genutzte Schottervorkommen. Im Süden geht das Flaacherfeld in teilweise bewaldete Hügelzüge über, die zum Irchel vermitteln. Im Osten grenzt das Hügelgebiet Worbig an, dessen west- bis südexponierte Flanken als Rebberge genutzt werden. Das Dorf Flaach liegt zu Füssen der Hügelflanken, am Südrand des Flaacherfelds.

Zu den besonders charakteristischen Landschaftselementen ausserhalb des Auengebiets Eggrank-Thurspitz zählen das Altlaufgebiet Reckholderen (Objekt Nr. 15) mit Ried- und Magerwiesen, das Ried Rütene (Objekt Nr. 6) sowie die stillgelegten Abbaugelände Ebnet, Chrumben und Buchbrunnen (Objekte Nrn. 3, 11 und 14) mit strukturreichen Ruderal- und Magerwiesenbeständen und Kleingewässern. Das unmittelbare Umfeld des Altlaufgebiets Reckholderen wird heute noch intensiv genutzt, ist aber zur Überführung in eine extensive Nutzung vorgesehen. Die Grubenbiotope Ebnet, Chrumben und Buchbrunnen sind aufgrund ihrer vorrangigen Bedeutung als Entwicklungs- und Sommerlebensraum von diversen Lurcharten als Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung festgesetzt. Weiter finden sich entlang des Hochwasserschutzdamms im Gebiet Buechenhof und entlang des Rheingrabens (Objekte Nrn. 12 und 16) artenreiche Halbtrockenrasen mit verschiedenen geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund ihres hohen naturkundlichen Werts sind sie im Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler (Objekt Nr. 16) bzw. kantonaler (Objekt Nr. 12) Bedeutung aufgeführt. Die Flaacherbachmündung und das anschliessende Rheinufer bis zum Gestaltungsplangebiet Stäubisallmend (Objekt Nr. 17) bilden mit ihren Röhricht- und Auenwaldbeständen ein charakteristisches Element der Flusslandschaft.

Im Rahmen der Gesamtmelioration Flaacherfeld wurde die Nutzung im Flaacherfeld auf eine neue Basis gestellt. Mit der gleichzeitigen Überarbeitung der 1987 festgesetzten Schutzverordnung werden die

Schutzbestimmungen auf die neuen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse abgestimmt. Die einzelnen Objekte wurden auf ihren Zustand und ihre Bedeutung überprüft, wo nötig neu abgegrenzt und zum Teil zusätzliche schutzwürdige Flächen integriert.

Die überarbeitete Schutzverordnung bezieht auch das ausserhalb des Perimeters der Gesamtmelioration liegende Ried Rütönen sowie die erforderlichen Naturschutzumgebungs- und Regenerationszonen zu Altlaufgebieten (Objekte Nrn. 2, 5 und 7) innerhalb des Auengebiets Eggrank-Thurspitz mit ein. Die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen richtet sich nach den Richtlinien des BAFU. Diese extensiv genutzten Zonen sollen einen Nährstoffeintrag in die empfindlichen Pflanzengesellschaften der Riede und Trockenwiesen sowie weitere Gefährdungen für biotopspezifische Pflanzen- und Tierarten verhindern, gefährdeten Arten der Übergangsbiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone als Lebensraum dienen und somit zur langfristigen Erhaltung und Aufwertung der Schutzgebiete beitragen.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

Schutzobjekte

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt-Nr.	Name	Nationale Objekte
2	Thur-Altläufe Blöni (nur Zone IIA)	
3	Kiesgrube, Magerwiesen Ebnet	IANB 295
5	Thur-Altlauf Tiergarten (nur Zone IR)	IANB 294
6	Ried Rütönen	
7	Altlauf Stuck (nur Zonen IR und IIA)	
11	Kiesgrube, Magerwiesen Chrumben	IANB 295
12	Magerwiesen bei Rheingraben	
14	Kiesgrube Buchbrunnen	IANB 289
15	Altlaufgebiet mit Ried- und Magerwiesen Reckholderen	
16	Magerwiese Buechenhof	TWW 3894
17	Rheinufer und Flaacherbachmündung	

Die Objekte weisen Wasserpflanzenbestände, Ufervegetation, Röhrichte, Riedwiesen, trockene bis wechsellrockene Halbtrockenrasen, magere Wiesen, kiesige und sandige Pionier- und Ruderalstandorte, Still- und Fliessgewässer, Hecken und naturnah bestockte Waldbestände mit zahlreichen geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten auf.

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zone IIA	Naturschutzumgebungszone
Zone IVA	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 und den Detailplänen Mst. 1:1500, 1:2500 und 1:3000 ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung Nrn. IANB 289, IANB 294, IANB 295 und des Trockenstandorts von nationaler Bedeutung TWW 3894 ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und II massgebend.

Nationale Objekte

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Schutzziel

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Riedwiesen, Ufer- und Wasservegetation, Trockenstandorte, kiesige und sandige Pionier- und Ruderalstandorte, Weiher und Hecken. Ihr Flächenanteil soll vergrössert und ihre Qualität gezielt verbessert werden. Waldbestände sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation und Struktur aufweisen. Ihre Pflege und Bewirtschaftung ist auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten.

Zone I, Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zone IIA

Zone IIA, Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IVA

Zone IVA, Waldschutzzone

Die Zone IVA dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- lichte, stark aufgelockerte, strukturreiche Waldbestände mit dauernd licht bestockten Stellen als Lebensraum für lichtliebende Pflanzen (z. B. Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter) und als Vernetzungslebensräume zwischen Magerwiesen;
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- strukturreiche Ufer- und Auenwälder mit viel Alt- und/oder Totholz.

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Schutzanordnungen Zonen I, IIA und IVA

4. In den Schutzzonen I, IIA und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Zone I, Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Zone IIA*, *Naturschutzumgebungszone*

Zone IIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streu- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Zone IVA

4.3 In der *Zone IVA*, *Waldschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.

6.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltung von Leistungen

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmeregelung

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Strafbestimmungen

10. Die Verordnungen zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Flaach vom 30. April 1987 und die Verfügung zum Schutz der Kiesgrube «Chrumben» (Objekt Nr. 11) vom 22. Januar 1987 werden aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

12. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Bau- rekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rechtsmittel




Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi



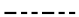

Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Flaach (ausserhalb Auengebiet Eggrank - Thurspitz)

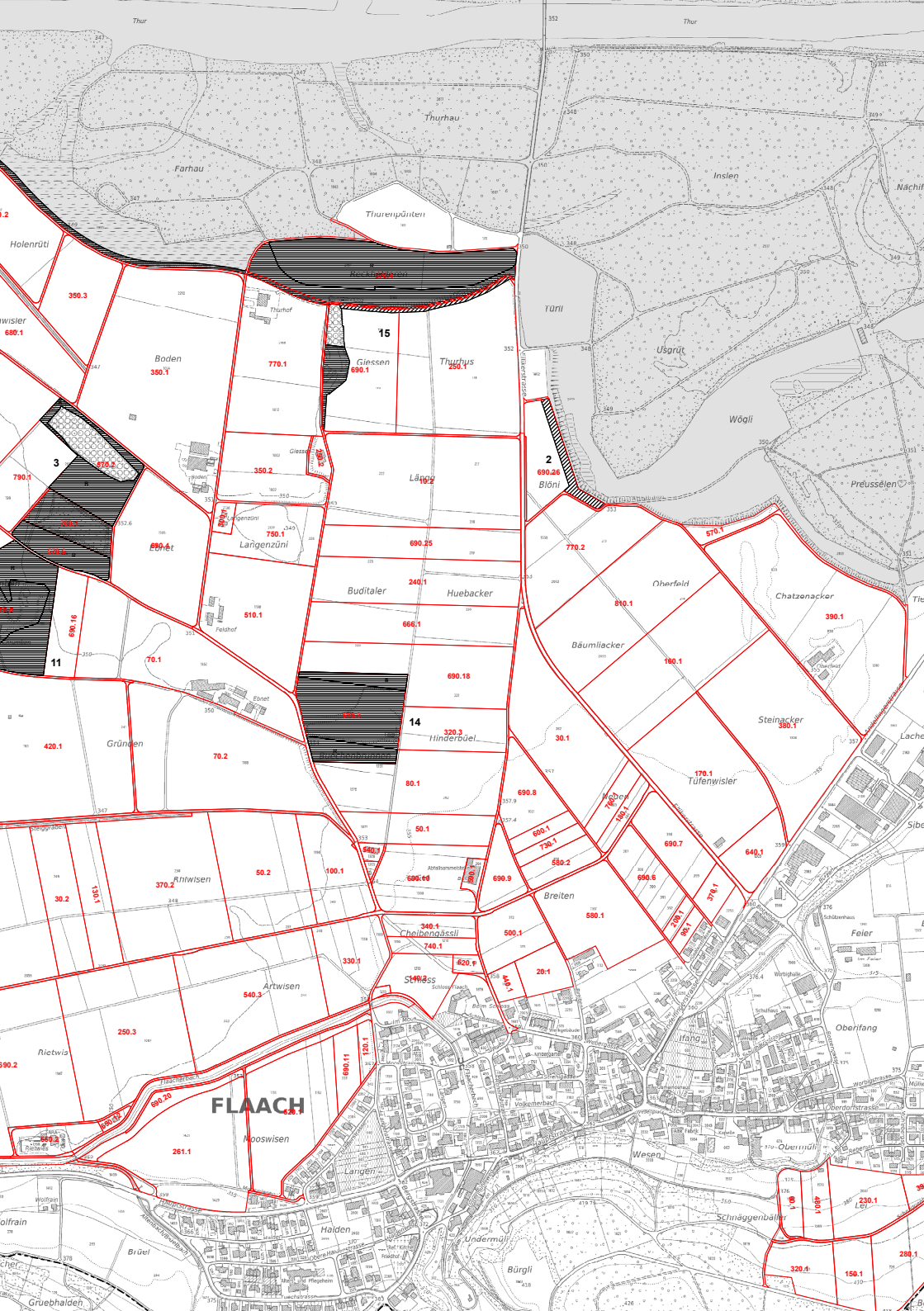
BDV Nr. 17094 vom 10. Juli 2017

Objekt Nr. 2	Thur-Altläufe Blöni (nur Zone IIA)
Objekt Nr. 3	Kiesgrube, Magerwiesen Ebnet
Objekt Nr. 5	Thur-Altlauf Tiergarten (nur Zone IR)
Objekt Nr. 6	Ried Rütelen
Objekt Nr. 7	Altlauf Stuck (nur Zonen IR und IIA)
Objekt Nr. 11	Kiesgrube, Magerwiesen Chrumben
Objekt Nr. 12	Magerwiesen bei Rheingraben
Objekt Nr. 14	Kiesgrube Buchbrunnen
Objekt Nr. 15	Altlaufgebiet mit Ried- und Magerwiesen Reckholderen
Objekt Nr. 16	Magerwiese Buechenhof
Objekt Nr. 17	Rheinufer und Flaacherbachmündung

	Zone I	Naturschutzzone I
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone IIA
	Zone IVA	Waldschutzzone IVA (Natur)

Zusatzinformation

	Zone IR	Naturschutzzone I - Regenerationsflächen (Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)
		Bestehende Schutzverordnung mit überkommunaler Bedeutung
		Gemeindegrenze
		Neuzuteilung Gesamtmelioration Flaacherfeld



Thurhau

Farhau

Inslen

Thurenrüten

Holenrüti

Tüni

15

Thurhus 250.1

Baden 350.1

770.1

Giessen 690.1

2

690.2

Blöni

350.3

680.1

790.1

3

670.2

790.1

350.2

690.1

11

690.16

70.1

420.1

Grünen

70.2

Laigenzüni

750.1

510.1

Budtaler

240.1

666.1

14

320.3

Hinderbuel

80.1

50.1

440.1

690.18

340.1

740.1

330.1

540.3

Artwisen

120.1

180.11

690.20

261.1

Mooswisen

Langen

Halden

Untermaßli

Bürgli

Wesen

Schnaggenbühl

230.1

150.1

280.1

810.1

770.2

160.1

810.1

510.1

30.1

690.8

600.1

730.1

580.2

690.9

580.1

690.7

690.6

374.1

640.1

170.1

Tüfenwiser

30.1

20.1

580.1

500.1

340.1

740.1

620.1

20.1

330.1

540.3

120.1

180.11

690.20

261.1

Mooswisen

Langen

Halden

Untermaßli

Bürgli

Wesen

Schnaggenbühl

FLAACH

Feier

Oberfang

Wesen

Obermaßli

Schnaggenbühl

230.1

150.1

280.1

320.4

150.1

230.1

150.1

280.1

320.4

150.1

280.1

